

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nº 47.

Sonnabend den 16. Februar.

1850.

S a u n d a g .

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 14. Februar.

Auf der heutigen Tagesordnung standen fast nur Berichterstattungen über Petitionen. Zuerst referierte Abg. Kretschmar über ein Gesuch Dörings und Genossen in Wellerswalde um Herbeiziehung der an Grundstücken Realberechtigten zu den Grundsteuern. Der Ausschuss giebt zwar die Ungleichheiten, über welche sich die Petenten beklagen, zu, räth aber doch der Kammer, daß das neue Gewerbesteuergesetz eben erst beschlossen und nicht sogleich wieder abgeändert werden könne, das Gesuch auf sich beruhen zu lassen, was die Kammer einstimmig beschließt. Dasselbe geschieht hinsichtlich des folgenden Gesuchs Schönenfelds in Dresden um Erhebung der gesetzlichen Unterstützung wegen im Communalgardendienst am 9. Mai erlittener Verwundung, da er den Zusammenhang seines Dienstes mit den Vorfällen der Zwischenzeit vom 5. bis 9. Mai nicht nachgewiesen. Abg. Voigt referirt sodann über den Antrag des Abg. Richter auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rücksichtlich derjenigen Entscheidungen, in denen der Staatssekretär auf Grund des Rechtsfazess vom 18. Dec. 1847 von der ihm obliegenden Beweislast befreit worden ist, und über die auf gleichen Zweck abzielenden Petitionen der Angesehnen zu Altekingswalde und der Angesehnen zu Rathendorf und Gräfenhain. Der Ausschuss ist mit der Tendenz der Petitionen und des Antrags einverstanden, hält aber die Modalität nicht für zweckentsprechend und räth, dieselben an die Staatsregierung abzugeben, was einstimmig genehmigt wird. Der Antragsteller bemerket, er habe durch seinen Antrag nur „Rücksichten der Willigkeit“ von Seiten des Finanzministerium bei der Benutzung der ihm durch jenen Rechtsfazess zugestandenen Vortheile erzielen wollen. Hierauf folgen mehrere mündliche Berichte, die Abg. Dr. Haubold ebenfalls im Namen des 4. Ausschusses erstattet, und zwar über die Petitionen a) Ernestinen verehel. Schillbach und Henrietten verw. Geberth zu Döbsnig, die Untersuchungshaft einiger ihnen angehöriger Personen betreffend, b) des Dr. Groh in Nossen und Genossen über Errichtung von Krankenanstalten, und c) des Maurerpolicers Schlegel in Dresden um Verwendung bei der Staatsregierung für Entschädigung in einer Expropriationssache. Die beiden unter a. und b. genannten Gesuche werden an die Staatsregierung abgegeben, hinsichtlich des dritten unter c. tritt die Kammer dem Beschlusse der jenseitigen Kammer bei: es als „nur Bevorwortung ungeeignet zurückzuweisen.“ Der gestern erwähnte Antrag des Abg. Schwedtner (§. 34. der Verordnung 1835 dahn abzuändern, daß den Einnehmern der Brandversicherungsbetriebe die ganze Einnahmegebühr zufalle, ihnen dagegen die Überzahlung auferlegt werde, die Beiträge direct einzuzenden) wurde, nachdem ihn der Antragsteller in kurzen Worten begründet, dem 4. Ausschusse überwiesen. Schließlich wurde nach mehreren Wahlprüfungsberichten, in deren Folge die bisher provisorischen Mitglieder der Kammer: Kramer, Klingler, Wapler und Heisterbergk, definitive Zulassung erhielten, das Gesuch des Abg. Dr. Braun aus Plauen um Entbindung von seiner Funktion als Volksvertreter gegen 3 Stimmen (Kramer, Dammann und Eymann) genehmigt.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 13. Februar 1850.

Den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildete das Gutachten der Deputation zum Localstatut über, die in Cap. 7.

des diesjährigen Budgets postulierte Etablierung der Landgerichtsactuarate. Ref. Adv. Anschütz.

Auf Antrag des Landgerichtsdirector Stimmel hat der Rath beschlossen, den Etat der Landgerichtsactuarate, welcher bisher

700 Thlr.

550 "

400 "

300 "

200 "

200 "

300 "

und

zusammen also 2650 Thlr.

betrug, so umzugestalten, daß das

I. Actuariat mit . . . 700 Thlr.,

II. " " . . . 550 "

III. " " . . . 500 "

IV. V. VI. " " . . . je 400 "

VII. " " . . . 300

dotirt, das bisher jährlich mit 400 Thlr. gewohnte Disposition quantum aber in gleichem Betrage beibehalten werden soll. Nach früherem Beschlusse ist übrigens eins von den mit 400 Thlr. zu besoldenden Actuaraten ein provisorisches.

Die Deputation empfahl:

- 1) den beantragten Etat zu genehmigen;
- 2) dazu, daß dem Dirigenten des Landgerichts auch in diesem Jahre eine Summe von 400 Thlr. im Interesse der Gerichtspflege zur Verfügung gestellt bleibe, Zustimmung zu erteilen.

Einstimmig und ohne Discussion trat das Collegium den Anträgen der Deputation bei.

St.-B. Dr. Kormann berichtete sodann Namens der Deputation zum Localstatut über den Besluß des Rathes, daß der Stadt unter den in der Mittheilung über die letzte Sitzung referirten Modalitäten legitte Ankaufsrecht des v. Posern-Mletschen Münzabinetts zwar anzunehmen, die dadurch erlangten Rechte aber an die Posernschen Erben wieder abzutreten.

Die Deputation empfahl:

den Antrag des Rathes in seiner Totalität abzulehnen, das Legat anzunehmen und sich weitere Entschließung vorzuhalten.

St.-B. Brockhaus erachtete es für nothwendig, daß das Collegium die Unklarheit des fraglichen Testaments im Sinne des Testators gewissermaßen ergänze. Nach seiner Ansicht von der Sache könne er nicht zu der Erklärung des Testaments gelangen, die das Stadtgericht und die Deputation, vielleicht juristisch richtig — festhalte. Man müsse das Münzabinet ungetheilt zu erhalten suchen und daher lieber erklären, daß man zu Gunsten der heutigen deutschen Gesellschaft und der Universität auf Geltendmachung des antheiligen Rechtes verzichte. Die Regierung werde einer solchen Verzichtleistung sicherlich auch beitreten, und dann wäre wenigstens im Sinne des Testators die Trennung des Cabinets verhütet.

Der Referent rechtfertigte zunächst die Ansicht der Deputation und des Stadtgerichts, die theils aus den Worten gefolgt, theils aber um deswillen nicht geändert werden könne, weil sie auf dem Gesetze beruhe. Die deutsche Gesellschaft und die Universität beabsichtigten dem Vernehmen nach beide den Ankauf, es lasse sich vielleicht auch erwarten, daß die Regierung verzichte; allein erkläre sich jetzt die Commun in der von Brockhaus gewünschten Weise,